VERORDNUNG (EWG) Nr. 1437/70 DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1970
über die Lagerverträge für Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 zweiter Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 35 und 37,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die normale nach der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Intervention besteht in der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Tafelwein ; nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist die Gewährung von Beihilfen an den Abschluß von Einlagerungsverträgen gebunden. Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß diese Verträge zwischen den Interventionsstellen und den antragstellenden Erzeugern abgeschlossen werden. Der Erlaß gemeinschaftlicher Durchführungsbestimmungen erweist sich als unumgänglich, damit diese Verträge in der ganzen Gemeinschaft nach den gleichen Grundsätzen abgeschlossen werden.

Im Hinblick darauf, daß Verträge nur mit den Erzeugern von Tafelwein geschlossen werden, ist es angebracht, vorzusehen, daß ein Vertrag nur für einen Wein abgeschlossen werden kann, der im Eigentum des Erzeugers steht und der durch den oder die betreffenden Erzeuger selbst oder unter seiner oder ihrer Verantwortung erzeugt wurde. Um zu erreichen, daß die Vertragsabschlüsse die Preisentwicklung auf dem Markt beeinflussen, ist es zweckmäßig, vorzuschreiben, daß ein Vertrag nur über eine Weinmenge von einer gewissen Bedeutung abgeschlossen werden kann.

Es ist erforderlich, eine wirksame Überwachung der unter Abschluß von Lagerverträgen eingelagerten Weinmengen einzuführen. Hierbei ist es insbesondere erforderlich, vorzusehen, daß eine Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nur über die auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelagerten Weinmengen Verträge abschließen kann und daß sie über alle Veränderungen bei dem eingelagerten Wein unterrichtet wird.

Eine Begrenzung des Bereichs der Interventionsmaßnahmen auf die Erzeugnisse, die die Marktpreise beeinflussen, ist notwendig. Daher ist es zweckmäßig, nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abgefüllten Weine durch Beihilfen zur privaten Lagerhaltung zu begünstigen. Dieser Zweck der Interventionsmaßnahmen verlangt außerdem, daß sie ausschließlich bei Weinen eines ausreichenden Qualitätsniveaus angewandt werden. Aus dem gleichen Grund empfiehlt es sich, einerseits die Anwendung dieser Maßnahmen auf die Weine mit bereits fortgeschrittener Entwicklung zu begrenzen, andererseits jedoch die verschiedenen für die weitere Konservierung eines vertraglich eingelagerten Weines nötigen Maßnahmen oder önologischen Verfahren nicht zu behindern.

Um eine Beeinflussung der Marktlage durch die unter Vertrag eingelagerten Weine zu verhindern, ist es angebracht, den Verkauf sowie einige den Verkauf vorbereitende Handlungen während der Geltungsdauer des Vertrages zu verbieten.

Für die gemeinschaftliche Verwaltung der abgeschlossenen Verträge erweist es sich als notwendig, daß diese Verträge nach einem in der ganzen Gemeinschaft weitgehend identischen Formular abgeschlossen werden, das genügend Einzelheiten enthält, um die Identifizierung des betreffenden Weines zu ermöglichen.

Die Höhe der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung muß unter Berücksichtigung der technischen Kosten der Lagerung und der Zinsen bestimmt werden. Diese Kosten variieren sehr wenig nach der Weinart, während die Zinsen sich im Hinblick auf den Unterschied des Wertes der betreffenden Weine unterscheiden. Um diese Lage zu berücksichtigen und in dem Bestreben einer Vereinfachung der Verwaltung der abgeschlossenen Verträge ist es angebracht, die Höhe der Beihilfe pro Tag und pro Hektoliter festzusetzen, wobei zwei Gruppen von Tafelweinen zu unterscheiden sind.

Um die Entwicklung der Marktsituation berücksichtigen zu können, ist es zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, daß während des Zeitraums, in dem die Verträge abgeschlossen werden können, bestimmte Bedingungen der Verträge, insbesondere die Höhe der Beihilfe und die Geltungsdauer der Verträge, geändert werden können.

Die Geltungsdauer des Vertrages muß insbesondere dann verkürzt werden, wenn eine deutliche Verschlechterung des unter Vertrag eingelagerten Weines seine sofortige Vermarktung erforderlich macht oder ihn für den direkten Verbrauch in unverändertem Zustand ungeeignet werden läßt.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1970, S. 1.

Wenn nach Ablauf eines Vertrages die Bedingungen für einen neuen Vertragsabschluß erfüllt sind und der Erzeuger einen entsprechenden Antrag stellt, können die Formalitäten vereinfacht werden.

Um eine unterschiedliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Fristen für die Auszahlung der dem Erzeuger geschuldeten Beihilfen vorzusehen.

Um einen eventuellen Rückgang der Preise für Tafelweine auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es notwendig, daß über bestimmte vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 gewonnene Weine, die nicht der Definition für Tafelwein entsprechen, während einer Übergangszeit Lagerverträge abgeschlossen werden können, vorausgesetzt, daß diese Weine den Anforderungen des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b) der vorgenannten Verordnung entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für den Abschluß der in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Lagerverträge ; diese werden im folgenden „Verträge" genannt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen schließen Lagerverträge nur mit einzelnen oder in Gruppen zusammengeschlossenen Erzeugern ab.

Als Erzeuger gilt jede natürliche oder juristische Person, die frische Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost zu Wein verarbeitet.

(2) Ein Erzeuger kann einen Vertrag nur für einen Wein abschließen, der durch ihn oder unter seiner Verantwortung bereitet worden ist und dessen Eigentümer er noch ist.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen schließen nur über Tafelweine Verträge ab.

Bis zum 15. Mai 1971 schließen die Interventionsstellen jedoch auch für Weine, die den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Anforderungen entsprechen, Verträge ab.

Wenn für einen im vorgenannten Unterabsatz genannten Wein ein langfristiger Lagervertrag geschlossen wurde, so darf die Geltungsdauer dieses Vertrages, abweichend von Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70, den 30. Juni 1971 nicht überschreiten.

(2) Die Interventionsstellen schließen nur einen Vertrag ab, wenn die von dem genannten Vertrag erfaßte Weinmenge mindestens 100 hl erreicht.

Jedoch können die Mitgliedstaaten eine größere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 4

Bis zum Inkrafttreten gemeinschaftlicher Bestimmungen über die Kontrolle der unter Abschluß eines Vertrages eingelagerten Weine kann die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats einen Vertrag nur für einen Wein abschließen, der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelagert wird.

Artikel 5

(1) Verträge können nur für solche Weine abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abgefüllt waren.

(2) Verträge können nur für solche Weine abgeschlossen werden, die von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind.

Dem Antrag auf Abschluß eines Lagervertrags wird ein Analysenzeugnis beigefügt, das weniger als einen Monat alt ist. Dieses Zeugnis enthält mindestens die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben.

(3) Die Mitgliedstaaten können für die Weine, für die ein Vertrag abgeschlossen wird, zusätzliche, die Qualität betreffende Anforderungen vorsehen.

Artikel 6

(1) Die Höhe der Einlagerungsbeihilfen ist in der ganzen Gemeinschaft gleich. Sie wird pauschal je Tag und je Hektoliter festgesetzt.

(2) Die Höhe der Beihilfe gilt für die Verträge, die in dem Zeitraum vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

Während dieses Zeitraums kann sie für die noch abzuschließenden Verträge geändert werden.

(3) Für den Zeitraum bis zum 30. November 1970 wird die Beihilfe wie folgt festgesetzt :

a) für Tafelweine der Art R I, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen : 0,004 Rechnungseinheiten ;

b) für Tafelweine der Art A II und A III sowie für Tafelweine, die in einer engen wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Tafelweinarten stehen : 0,005 Rechnungseinheiten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle Maßnahmen, um die notwendigen Kontrollen sicherzustellen und

insbesondere um die Überprüfung der Identität der durch den Vertrag betroffenen Weine zu ermöglichen und um zu gewährleisten, daß die angegebene Menge des eingelagerten Weines den im Vertrag wiedergegebenen Angaben entspricht.

(2) Während der Geltungsdauer des Vertrages ist der Erzeuger verpflichtet, jederzeit die in Absatz 1 genannte Kontrolle zuzulassen.

Artikel 8

(1) Für einen vor dem Tag des Vertragsabschlusses beginnenden Zeitraum kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

(2) Vor der Trennung des betreffenden Weines von seinen groben Trubstoffen kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Artikel 9

(1) Der Vertrag wird mindestens in zwei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar ist für den Erzeuger bestimmt, ein anderes verbleibt bei der Interventionsstelle.

(2) Der Vertrag enthält mindestens folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des oder der betreffenden Erzeuger ;

b) den Namen und die Anschrift der Interventionsstelle ;

c) hinsichtlich des Weines, für welchen er abgeschlossen wurde :
   — den Ort der Einlagerung,
   — die zur Identifizierung der Behälter, in welchen der Wein gelagert wird, erforderlichen Angaben,
   — die Menge,
   — die Farbe,
   — den Gesamtalkoholgehalt,
   — den Gehalt an vorhandenem Alkohol,
   — den Gesamtsäuregehalt in g/l,
   — den Gehalt an flüchtiger Säure in g/l,
   — den Gesamtgehalt an schwefliger Säure in mg/l ;

d) die Höhe der Beihilfe ;

e) die für die Gültigkeit des Vertrages maßgebenden Termine, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 13 und 14.

(3) Die Mitgliedstaaten können

a) für die Identifizierung des Weines zusätzliche Angaben fordern, insbesondere die Angabe
   — der Rebsorte,
   — des Produktionsgebiets der Trauben ;

b) bei Weißwein auf die Angabe des Gehalts an flüchtiger Säure verzichten.

Artikel 10

(1) Während der Geltungsdauer des Vertrages kann der Erzeuger den vertraglich eingelagerten Wein weder zum Verkauf anbieten noch verkaufen noch auf irgendeine andere Weise in den Handel bringen.

(2) Während dieses Zeitraums kann der im Vertrag genannte Wein nur den Behandlungen oder önologischen Verfahren unterworfen werden, die für seine weitere Konservierung erforderlich sind.

(3) Während dieses Zeitraums kann der im Vertrag genannte Wein nicht in Behälter, die weniger als 50 Liter fassen, abgefüllt werden.

Artikel 11

Der Erzeuger unterrichtet die Interventionsstelle im voraus von jeder während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgenden Änderung

a) des Ortes der Einlagerung

   oder

b) der Art der Behältnisse, in welchen der Wein gelagert wird, wenn diese Änderung zu einer Vergrößerung der Zahl dieser Behältnisse führt.

Artikel 12

(1) Wenn nach Ablauf der Geltungsdauer eines Vertrages die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen sowohl hinsichtlich der Preissituation als auch hinsichtlich der Anforderungen dieser Verordnung noch gegeben sind, kann für denselben Wein ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

(2) In diesem Fall kann die Interventionsstelle auf Antrag des Erzeugers den alten Vertrag für den neuen Zeitraum für gültig erklären, wobei die im Vertrag aufgeführten Angaben angepaßt werden.

Artikel 13

(1) Die Verträge sehen vor, daß die Interventionsstelle die Zahlung der Beihilfe einstellt und die entsprechenden Verpflichtungen der Erzeuger aufhebt, wenn die in Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wenn dies der Fall ist, teilt die Interventionsstelle es den betroffenen Erzeugern durch jede geeignete Art der Bekanntmachung sofort mit.

Der Vertrag endet an dem Tag, an dem die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Im Falle einer spürbaren qualitativen Verschlechterung des im Vertrag genannten Weines während der Geltungsdauer des Vertrages teilt dies der Erzeuger der Interventionsstelle unverzüglich mit. Zur Begründung wird der Mitteilung ein Analysenzeugnis beigefügt, das die Verschlechterung begründet.

(2) Wenn bei einer Kontrolle durch die Interventionsstelle oder durch jedes andere Überwachungsorgan festgestellt wird, daß ein unter Abschluß eines Vertrages eingelagerter Wein während der Geltungsdauer des Vertrages eine spürbare qualitative Verschlechterung erfahren hat, so teilt dies das Überwachungsorgan der Interventionsstelle mit, wenn es nicht mit dieser identisch ist.

Die Interventionsstelle benachrichtigt unverzüglich den Erzeuger. Dieser Benachrichtigung wird ein Analysenzeugnis beigegeben, das die Verschlechterung begründet.

(3) Auf Grund der ihr vorliegenden Information kann die Interventionsstelle entscheiden, daß der Vertrag aufgelöst ist. Zu diesem Zweck kann sie anordnen, daß die genannten Informationen überprüft werden.

Artikel 15

(1) Die Interventionsstelle zahlt den Betrag der Beihilfe

a) bei kurzfristigen Verträgen spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs,

b) bei langfristigen Verträgen in Raten, die spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag eines jeden Vierteljahres ausgezahlt werden. Als Vierteljahr gelten die Zeiträume von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages. Der zu überweisende Betrag ist derjenige, der für das abgelaufene Vierteljahr geschuldet wird. Wenn jedoch der Tag des Vertragsablaufs nicht mit dem letzten Tag eines Vierteljahres zusammenfällt, wird die letzte Rate spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs gezahlt. Der zu überweisende Betrag ist derjenige, der für den Zeitraum vom letzten Tag des vorhergegangenen Vierteljahres bis zum Tag des Vertragsablaufs geschuldet wird.

(2) Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, so erfolgt die Überweisung des nach Maßgabe der tatsächlichen Laufzeit des Vertrages geschuldeten Teilbetrags spätestens vier Wochen nach dem Tag des Vertragsablaufs.

(3) Für die Verträge, die vor dem 1. September 1971 ablaufen, wird der in den vorstehenden Absätzen genannte Zeitraum von vier Wochen durch einen Zeitraum von acht Wochen ersetzt.

Artikel 16

(1) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt wird die Beihilfe nicht gezahlt, wenn der Erzeuger seine im Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

(2) Bei Fällen höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie bei den geltend gemachten Umständen für notwendig erachtet.

Artikel 17

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Interventionsstelle, die beauftragt ist, die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(2) Er teilt der Kommission unverzüglich Name und Anschrift dieser Stelle mit.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI